

BEITRAGSORDNUNG

Stand: 14.04.2020 - nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung

Status (alle Beträge in Euro)	Monatsbeitrag	Quartalsbeitrag	Jahresbeitrag
Mitglieder ab dem 20. Lebensjahr	20,00 €	60,00 €	240,00 €
Mitglieder vom 14. Lebensjahr bis zum vollendeten 19. Lebensjahr	18,00 €	54,00 €	216,00 €
Mitglieder bis zum vollendeten 13. Lebensjahr, passive Mitglieder	15,00 €	45,00 €	180,00 €
Fördermitglieder (mindestens)	ab 5,00 €	ab 15,00 €	ab 60,00 €
Aufnahmegebühr	20,00 €		

Für alle Buchungen gelten folgende Maßgaben:

Die Einzüge der Mitgliedsbeiträge erfolgen ausschließlich ¼ jährlich im Voraus jeweils zum 09.01., 09.04., 09.07., 09.10. des Jahres im SEPA (Single Euro Payments Area) Verfahren (Angaben „monatlich“ und „jährlich“ dienen ausschließlich zur Information). Bei der ersten Abbuchung wird die Aufnahmegebühr von 20,- € mit berücksichtigt.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der somit verbundenen SEPA Lastschrift richtet sich nach der Eingruppierung des Mitgliedes zu den in der Beitragsordnung festgelegten Gruppen. Erfolgt der Eintritt des Mitgliedes bis einschließlich 20.02., 20.05., 20.08., 20.11. so erfolgt in Abhängigkeit des Eintrittsdatums eine einmalige SEPA Lastschrift in Höhe der Aufnahmegebühr von 20,- € und des anteiligen Mitgliedsbeitrages jeweils zum 15.03., 15.06., 15.09., 15.12. des jeweiligen Jahres. Fällt der Abbuchungstermin auf ein Wochenende oder Feiertag, wird die Abbuchung zum nächsten Werktag vorgenommen.

Rückbuchung des Beitrages durch die Bank:

Für jede Zahlungserinnerung bzw. Mahnung wird gegenüber dem Mitglied eine Gebühr in Höhe von jeweils 5,- € erhoben. Des Weiteren hat das Mitglied die Rücklastschriftgebühr der Bank, die durch fehlende Deckung, Kontolöschung oder sonstige Ursachen entsteht, zu tragen. Sollte sich das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Zahlungsrückstand befinden, so kann gemäß § 4 (3) der Vereinssatzung das Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand beschlossen werden. Die Kosten für die anschließende Rechtsverfolgung (Erlass eines Mahnung-/Vollstreckungsbescheids) hat das säumige Mitglied zu übernehmen.